



**Satzung
der Gemeinde Puschendorf
über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
-Friedhofs- und Bestattungssatzung-
vom 12.02.2019**

Aufgrund der Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-I) und der Verordnungen zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – Bestattungsverordnung (BestV) – (BayRS 2127-1-1-I und 2127-1-2-I) erlässt die Gemeinde Puschendorf, nachstehend kurz „Gemeinde“ genannt, folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

Gemäß der zwischen der Gemeinde Puschendorf und der Gemeinde Zweifelsheim, jetzt Ortsteil der Stadt Herzogenaurach, geschlossenen Zweckvereinbarung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 der Regierung von Mittelfranken vom 13.05.1972, bestattet die Gemeinde Puschendorf die Verstorbenen der Ortsteile Zweifelsheim und Höfen der Stadt Herzogenaurach auf dem gemeindlichen Friedhof in Puschendorf.

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Puschendorf als eine öffentliche Einrichtung

- a) den gemeindeeigenen Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- c) die gemeindliche Aussegnungshalle,
- d) und hält das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal vor.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Puschendorf, Höfen oder Zweifelsheim hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird - siehe dazu § 19 Abs. 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt und durch die Gemeindeverwaltung genehmigt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der in obengenanntem Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) Die Bestattung anderer als in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Friedhof und Leichenhaus

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahren und Aufbahnen der Leichen im Leichenhaus (Ausnahmen: Abs. 6 sowie § 9 Abs. 2),
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges),
 - c) Beisetzen von Urnen.
- (2) Neben Erdgräbern (Einzel-, Mehrfach- und Urnenerdgräber sowie Gräber im Urnenhain und im Ruhewald) stehen Grabkammern (Einzel- und Mehrfachgrabkammern) sowie Urnenwandnischen als Grabstätten zur Verfügung.
- (3) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (4) Bei Überführungen nach auswärts besteht nur Benutzungszwang bezüglich des Leichenhauses.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- (6) Der Benutzungszwang für das Leichenhaus besteht nicht für denjenigen vom Bestattungspflichtigen beauftragten privaten Bestattungsunternehmer, soweit er nachweist, dass er in der Lage ist, die Leiche nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach den Bestimmungen dieser Satzung in eigenen geeigneten Räumen ordnungsgemäß aufzubahnen.

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Die Absicht, eine Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof durchzuführen, ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde bzw. beim Friedhofswärter anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung vereinbart die Gemeinde bzw. der Friedhofswärter mit den Angehörigen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt.

§ 5 Versorgung der Leiche

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt ein vom Bestattungspflichtigen beauftragter privater Bestattungsunternehmer. Bei Fehlen eines Bestattungspflichtigen wird der Auftrag von der Gemeinde erteilt.

§ 6 Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde oder den Angehörigen bestellten Personen ausgeführt, soweit diese Aufgaben nicht dem privaten Bestattungsunternehmer oder dem Friedhofswärter obliegen.

§ 7 Friedhofspersonal

- (1) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten im Bestattungswesen eines gesondert beauftragten, selbständigen Friedhofsunternehmers (Friedhofs-

wärter), der im Auftrag der Gemeinde weisungsgebunden Bestattungen durchführt. Der Unternehmer kann sich hierfür eigenen Personals oder Dritter bedienen.

- (2) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, insbesondere die Einweisung von Bestattungsunternehmern auf dem Friedhof, obliegen dem Friedhofswärter. Die Pflege und Wartung der gesamten Friedhofsaußenanlagen sowie der Gebäude und deren technischen Anlagen obliegt der Gemeinde. Zum Friedhofspersonal gehören sowohl die für den Friedhof zuständigen Gemeindebediensteten als auch der Friedhofswärter.

§ 8 Einsargung

- (1) Jede menschliche Leiche ist nach der ersten Leichenschau unverzüglich – wenn möglich noch dort, wo der Tod eingetreten ist (Sterbeplatz) – einzusargen.
- (2) Die Leiche darf nur in einem festverschlossenen, widerstandsfähigen und gut abgedichteten Holzsarg befördert werden, dessen Boden mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist.
- (3) Litt der Verstorbene bei seinem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gelten unbeschadet der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) angeordneten Maßnahmen für diejenigen, die eine Bestattung vorbereiten, die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Bestattungsverordnung (BestV).

§ 9 Zeiträume der Leichenüberführungen

- (1) Jede im Gemeindegebiet Puschendorf verstorbene Person, die in Puschendorf beerdigt werden soll, ist unmittelbar nach ihrer Einsargung aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus zu verbringen. Im Sterbehaus oder in einem anderen privaten Raum darf die Leiche nicht länger als unvermeidbar aufbewahrt werden. Der Transport darf nur im verschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Das Alten- und Pflegeheim der Diakoniegemeinschaft Puschendorf ist berechtigt, abweichend von Abs. 1 Leichen in den hierfür bereit gehaltenen eigenen Räumen aufzubewahren, sofern die Aussegnungsfeierlichkeiten in den Räumen des Alten- und Pflegeheimes stattfinden. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litt, oder wenn der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt eine Verbringung ins gemeindliche Leichenhaus angeordnet hat.

§ 10 Aufbahrung von Leichen

- (1) Jede in das Leichenhaus gebrachte Leiche wird in der Regel im offenen Sarg mit unbedecktem Gesicht aufgebahrt.
- (2) Der Sarg bleibt geschlossen,
 1. wenn es die Angehörigen wünschen
 2. wenn der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit litt oder der Verdacht einer solche Erkrankung besteht (§ 8 Abs. 3)
 3. wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt angeordnet hat.In Fällen von Nrn. 2 und 3 ist über dem Sarg eine Leichenschutzhülle anzubringen.
- (3) Die Türe des Leichenhauses ist stets verschlossen zu halten. Der Zutritt zum Leichenhaus ist nur den mit der Schmückung der Leichenhalle und des Leichnams betrauten Personen gestattet, die dienstlich anwesend zu sein haben.
- (4) Den übrigen Personen ist Gelegenheit zu geben, dem Verstorbenen am Sarg die letzte Ehre zu erweisen. Dabei kann der Sarg geöffnet bleiben, wenn es die Angehörigen wünschen. Hiervon ausgenommen sind Fälle nach Abs. 2 Nrn. 2 und 3 (übertragbare Krankheit).

§ 11 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere (Ausnahmen siehe § 13),
 - a) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist oder Berechtigung nach dieser Satzung besteht,
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - f) das Mitbringen von Tieren auf den Friedhof (ausgenommen Blindenführhunde),
 - g) zu rauchen oder zu lärmern,
 - h) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 12 Nicht erlaubte Materialien; Abfalltrennung

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. § 20 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt.
- (3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel (gemäß dem Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung) und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach § 1 und § 2 Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffenen Grabflächen zu beschränken.
- (4) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend den von der Gemeinde getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
- (5) Abräummaterial der am Friedhof entgeltlich tätigen Steinmetzbetriebe, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.
- (6) Verpackungs- und Transportmaterial, wie z.B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u.ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in den Friedhof gebracht wird, ist wieder zu entfernen.

§ 13 Veranstaltungen von Trauerfeiern

Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das sittliche und religiöse Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Lehren, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

§ 14 Arbeiten im Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof vorgenommene Arbeiten, wie das Setzen, Ändern, Reparieren und Entfernen von Grabsteinen, Grabplatten und Umrandungen (§ 24), dürfen nur von fachlich darauf spezialisierten Betrieben des Steinmetzgewerbes ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Diese kann für den Einzelfall oder dauerhaft erteilt werden. Sie kann versagt oder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die generelle Berechtigung zur Vornahme dieser Art von Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten auf dem gesamten Friedhof untersagt.
- (4) Personen und Firmen, die zur Vornahme von Arbeiten gemäß Abs. 1 Satz 1 berechtigt sind ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (7) Grabnutzungsberechtigte haben es bei der Öffnung eines Nachbargrabes oder bei einer Beisetzung in einem Nachbargrab oder bei sonstigen notwendigen Arbeiten im Friedhofsbereich zu dulden, dass ihre Grabfläche, ihr Grabstein und ihre Grabeinfassung betreten oder in sonstiger Weise benutzt werden, falls dies zu einer ordnungsgemäßen und sicheren Öffnung des Nachbargrabes oder der sonstigen Arbeiten notwendig ist. Dabei kann auch die Grabbepflanzung entfernt werden. Der Verursacher oder der Grabnutzungsberechtigte hat nach Abschluss der Maßnahme das Nachbargrab auf eigene Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sachschäden sind durch den Verursacher zu ersetzen. Nachbargräber sind hierbei alle Gräber in der näheren Umgebung eines Grabes, nicht nur die unmittelbar danebenliegenden Gräber.

III. Die Grabstätten

§ 15 Grabarten

Folgende Arten von Grabstätten bestehen im Sinne dieser Satzung:

(1) Erdgrab und Grabkammer:

- a) Einzelgrab mit Sarg-Bestattungsmöglichkeit für zwei Verstorbene (doppeltief und einfachtief)
- b) Ein Mehrfacherdgrab setzt sich aus zwei, drei oder vier nebeneinander liegenden Einzelgräbern zusammen.
- c) Eine Doppelgrabkammer setzt sich aus zwei Einzelgrabkammern zusammen.
- d) Einzelgrab mit Sarg-Bestattungsmöglichkeit für einen Verstorbenen (einfachtief)
- e) Ein Mehrfacherdgrab für eine einfachtiefe Bestattung setzt sich aus zwei, drei oder vier nebeneinander liegenden Einzelgräbern zusammen

Dabei können Einzel- oder Mehrfachgräber entweder als Erdgrab oder als Grabkammer gewählt werden, soweit sie frei verfügbar sind, Grabkammern jedoch nur als Einzel- oder Doppelgrabkammer.

- (1) Erdgräber, die ab dem 01.07.2017 neu verkauft werden, dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch einfach tief belegt werden, siehe § 15 Abs. 1, Ziffer d und e. Die Inhaber eines Grabrechts bis zum 30.06.2017 haben die Wahlmöglichkeit für eine einfachtiefe (Ziffer a – c) oder doppelttiefe (Ziffer d – e) Bestattung. Die Entscheidung für eine einfachtiefe Bestattung ist nicht mehr rückgängig zu machen.
- (2) Urnen-Erdgrab, Urnenhain-Erdgrab, Ruhewald-Urnenerdgrab und Urnenwand-Nische:
 - a) Urnenerdgrab im speziell hierfür vorgesehenen Feld mit Bestattungsmöglichkeit für bis zu vier Urnen.
 - b) Urnenwandnische mit Bestattungsmöglichkeit für bis zu zwei Urnen.
 - c) Urnen können auch im Einzel- oder Mehrfachgrab (Erdgrab oder Grabkammer) beigesetzt werden, insgesamt bis zu vier Urnen je Einzelgrab (Mehrfachgrab entsprechend). Dies gilt auch, wenn bereits Sarg-Bestattungen im Grab vorgenommen wurden oder später vorgenommen werden.
 - d) Urnenhain: In einem besonders angelegten Urnengrabfeld können bis zu drei Urnen in einer Grabstätte übereinander bestattet werden. Die Bestattung der Asche wird in einer verrottbaren bzw. vererbaren Urne aus einem Naturprodukt (kein Metall) vorgenommen.
 - e) Ruhewald: im Waldbereich, im östlichen Teil des Friedhofs, besteht die Möglichkeit der Bestattung von Urnen an Bäumen. Je ausgewähltem Baum gibt es vier Grabstätten. Je Grabstätte können bis zu drei Urnen übereinander bestattet werden. Es dürfen nur Urnen aus einem leicht verrottbarem Naturprodukt (kein Metall) verwendet werden.
 - f) Urnenwiese: im nördlichen Teil des Friedhofs, östlich des Diakonissengräberfeldes ist eine Urnenwiese angelegt. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in Einzelgrabstätten.
- (3) Gräber auf dem Gemeinschaftsgrabfeld ohne Grabmal, Inschrift und Bepflanzung (namenlose Bestattung) sowie anonyme Gräber:
 1. Eine Bestattung kann auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen wahlweise auch in der nachfolgenden Weise erfolgen:
 - a) Es wird kein Grabmal errichtet und keine Grabbepflanzung eingerichtet (namenlose Bestattung). Hierbei ist den Hinterbliebenen die Tatsache und der Ort der Bestattung bekannt. Das Grab kann mit der entsprechenden Anzahl an Verstorbenen gemäß der gewählten Grabart (Einzel- oder Mehrfachgrab) belegt werden.
oder
 - b) Es erfolgt eine völlig anonyme Bestattung. Dabei ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung die Tatsache und der genaue Grabplatz der Bestattung bekannt. Diese Informationen werden auf besonderen Wunsch des Verstorbenen nur in besonderen Ausnahmefällen an Hinterbliebene oder Dritte weitergegeben. Das Grab wird nur mit einem Verstorbenen belegt.
 2. Beide Bestattungsarten im Gemeinschaftsgrabfeld gemäß Abs. 3 sind nur in einem speziell für diese Zwecke vorzuhaltenden Erd-Grabfeld als Sarg- oder Urnenbestattung zulässig. Bestattungen dieser Art sind nicht zulässig in einem Erdurnengrab, einer Urnennische, im Urnenhain, im Ruhewald oder in einer Grabkammer.
 3. Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung wie die umgebende Fläche mit Rasen angesät. Die Pflege der Flächen obliegt ebenfalls ausschließlich der Gemeinde.

4. Die gesamte Fläche, die für Gräber ohne Grabmal und Bepflanzung vorgehalten wird, ist mit einem würdigen, zentralen Grabmal zu kennzeichnen.

§ 16 Belegungsplan

- (1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat bei der Wahl eines Grabes grundsätzlich die freie Auswahl unter den zur Verfügung stehenden freien Gräbern. Aus sachlichen Gründen kann die Gemeinde jedoch die Auswahl unter bestimmten Gräbern der Lage nach einschränken (z.B. Lückenschluss in bestehenden Reihen, Verhinderung von vereinzelt gelegenen, neu belegten Gräbern).
- (3) Anonyme Gräber (§ 14 Abs. 3 Buchst. b) werden in einem öffentlich zugänglichen Belegungsplan nicht ausgewiesen.

§ 17 Aschenbeisetzung

(Urnenerdgräber, Urnenwandnischen, Ruhewald, Urnenhain und Urnenwiese)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung bzw. Friedhofswärter) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen, die für eine Bestattung im Urnenhain, in einem Urnenerdgrab, im Ruhewald, in der Urnenwiese oder in einem Erdgrab bestimmt sind, müssen aus leicht verrottbaren bzw. vererdbaren Materialien hergestellt sein.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnenerdgrab, die Urnenwandnische bzw. das Urnenhaingrab verfügen und die noch enthaltenen, beigeetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. An der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes, im Bereich des namenlosen Gräberfeldes oder in der Grabkammer, die für Gebeine vorgesehen ist, werden die Inhalte der Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 18 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Einzelerdgrab (für zwei Bestattungen)	Länge 2,30 m	Breite 1,00 m
Doppelerdgrab (für vier Bestattungen)	Länge 2,30 m	Breite 2,00 m
Dreifacherdgrab (für sechs Bestattungen)	Länge 2,30 m	Breite 3,00 m
Vierfacherdgrab (für acht Bestattungen)	Länge 2,30 m	Breite 4,00 m

Einzelgrabkammer: Länge 2,36 m Breite 1,00 m (siehe auch § 25 Abs. 3) (Außenmaße)

Doppelgrabkammer: Länge 2,36 Breite 2,00 m (siehe auch § 25 Abs. 3) (Außenmaße)

Urnenerdgrab (für bis zu vier Urnen) Länge 1,00 m Breite 1,00 m

Urnennische (für bis zu zwei Urnen) Höhe 0,32 m Breite 0,25m (Innenmaße)

Urnengrab im Urnenhain (bis zu drei Urnen): Länge 0,25 m Breite 0,25 m

Urnengrab im Ruhewald (bis zu drei Urnen): Länge 0,25 m Breite 0,25 m

Urnengrab in der Urnenwiese (nur eine Urne): Länge 0,50 m Breite 0,50 m

Für die gärtnerische Gestaltung bzw. für die Grabplattengröße steht in dem Grabfeld, welches ausschließlich aus Grabkammern besteht, lediglich eine Länge von 1,50 m sowie bei einer Einzelgrabkammer eine Breite von 1,00 m und bei einer Doppelgrabkammer eine Breite von 2,00 m zur Verfügung.

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt in jedem Fall (außer Urnenwandnische) mindestens 25 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

bei Kindern bis zu 7 Jahren	wenigstens 1,10 m
bei Kindern bis zu 10 Jahren	wenigstens 1,30 m
bei erwachsenen Personen	wenigstens 1,80 m

Die Beisetzungstiefe für Urnen im Erdgrab beträgt wenigstens 0,65 m

§ 19 Rechte an Grabstätten, Grabnutzungsrecht

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Auf und in den Grabplatz eingebrachte Gegenstände (z.B. Grabsteine, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und deren Fundamente) bleiben Eigentum des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) An einem Grab kann ein zeitlich befristetes Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Benutzungsrechtes besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht für ein Grab wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist erworben.
- (4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das bereits bestehende Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Grabnutzungsberechtigte, der Erbe oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) Das Benutzungsrecht an Gräbern wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Nachweis ausgestellt wird (Grabbrief).
- (7) Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (8) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende, sowie deren Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 20 Umschreibung des Benutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, in eheähnlicher Gemeinschaft Lebender oder dessen Nachkomme beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden oder dessen Abkömmling schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in seiner letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 19 Abs. 8 bezeichnete Person in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 21 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 20, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 22 Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens zwölf Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen oder mit einer Grabplatte zu versehen und in diesem Zustand dauerhaft bis zum Ende der Ruhefrist zu erhalten (Ausnahme: Anonyme Bestattungen sowie namenlose Bestattungen ohne Grabmal und ohne Bepflanzung im besonderen Bestattungsfeld gemäß § 15 Abs. 3). Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabeinfassung sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Mehrfachgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 20 Abs. 2 und 3 bezeichneten Person überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung mit Ablauf der Ruhefrist oder in Bezug auf künftige Bestattungen sofort als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und nach Ablauf der Ruhefrist die Grabstätte anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art außerhalb von Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. § 12 Abs. 4 ist hierbei zu beachten.
- (6) Im Urnenhain und in der Urnenwiese sind weder Bepflanzungen noch ein Grabschmuck mit sämtlichen Produkten der Trauerfloristik zugelassen. Diese Grabflächen werden von der Gemeinde angesät und gepflegt.
- (7) Im Ruhewald darf der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bereich des Ruhewalds in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und nicht verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhewaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich der Ruhewaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige Baulichkeiten zu errichten,
 - b. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, mit Ausnahme eines Blumenschmucks bis max. 2 Wochen nach der Beisetzung,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d. Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 24 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals oder einer Grabplatte ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung, sowie insbesondere bei Urnenhaingräbern die Farbgebung der verwendeten Materialien
 - b) bei größeren Mehrfachgräbern auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 25 und 26 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Verbindung zwischen Fundament und Grabstein muss ebenfalls dauerhaft sein. In beiden Fällen ist der Stand der Technik einzuhalten. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und

Einfriedungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen sowie von Personen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 25 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) beim Einzelgrab	Höhe 1,00 m	Breite 0,80 m
b) beim Doppelfachgrab (für vier Bestattungen)	Höhe 1,20 m	Breite 1,50 m
c) beim Dreifachgrab (für sechs Bestattungen)	Höhe 1,50 m	Breite 1,60 m
d) beim Vierfachgrab (für acht Bestattungen)	Höhe 1,50 m	Breite 2,00 m
e) bei der Einzelgrabkammer	Höhe 1,50 m	Breite 0,80 m
f) bei der Doppelgrabkammer	Höhe 1,50 m	Breite 1,60 m
g) beim Urnenerdgrab	Höhe 0,80 m	Breite 0,50 m
h) bei der Urnennische (Abschlussplatten)	Höhe 0,40 m	Breite 0,30 m

i) beim Urnenhaingrab (Stele) Höhe 0,25 m bis zu 1,1 m
(sichtbar über der Erde, zuzüglich 10 cm unter der Erde sowie zuzüglich der Fundamentröhre unter der Erde)
Breite bis zu 0,25 m x 0,25 m, wobei die Stele keinen quadratischen Querschnitt zu haben braucht.
kein Grabmal zugelassen.

j) im Ruhewald
An den Bäumen darf je Grabstätte, je Verstorbenem / Verstorbener eine Tafel in der Größe von 12 x 10 cm bis max. 12 x 15 cm (Breite 12 und Höhe 10 cm oder 15 cm) angebracht werden, Die Aufschrift ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
Die Tafeln werden von der Gemeindeverwaltung einheitlich beschafft und angebracht.

k) in der Urnenwiese
In der Urnenwiese wurden 4 Stelen errichtet. Auf diesen Stelen wird eine Namenstafel des/der Verstorbenen in der Größe von 12 x 10 cm bis max. 12 x 15 cm (Breite 12 und Höhe 10 cm oder 15 cm) angebracht. Die Aufschrift ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Die Tafeln werden von der Gemeindeverwaltung einheitlich beschafft und angebracht. An der Grabstätte selbst darf kein Grabmal errichtet werden

(2) Soweit in einem bestimmten Gräberfeld Gehweg-Plattenbeläge um die einzelnen Gräber erstellt werden, wird diese Arbeit ausschließlich durch die Gemeinde vorgenommen. Die Maße werden von ihr bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf einen Gehwegplattenbelag um Gräber.

- (3) Grabplatten, Grababdeckungen und Grabeinfassungen (Einfriedungen) sind zugelassen. Die Höhe der Grabeinfassung (Einfriedung) darf im Mittel 12 cm nicht überschreiten. Im Friedhofsbereich, der ausschließlich aus Grabkammern besteht, sind die Grabplatten, Grababdeckungen und Grabeinfassungen (Einfriedungen) auf die Grablänge von maximal 1,50 m begrenzt. Die Be- und Entlüftung der Grabkammern muss gewährleistet sein. Bei den Urnenerdgräbern wird die Fläche der Grabplatten und Grababdeckungen auf maximal 2/3 der Grabfläche begrenzt. Grabeinfassungen (Einfriedungen) werden bei Urnenerdgräbern zugelassen, die Höhe jedoch auf 0,06 m und die Breite auf 0,05 m festgelegt.

§ 26 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (4) An der Abdeckplatte einer Urnenwandnische darf eine kleine Vase oder Laterne angebracht werden. Die Farbe muss der Inschrift der Abdeckplatte angepasst sein. Die Vase oder Laterne darf eine Höhe von 16 cm und einen Durchmesser von 7 cm nicht überschreiten.
- (5) Für Urnenzeichen (Stele) im Urnenhain gilt:
- a) Höchstens zulässige Ausmaße:
Höhe (sichtbar über der Erde zuzüglich 10 cm unter der Erde): 0,25 m bis zu 1,1 m
Breite: bis zu 0,25 m x 0,25 m, wobei die Stele aber keinen quadratischen Querschnitt zu haben braucht.
- b) Das Urnenzeichen steht über der oder den beigesetzten Urnen. Die Urne ist im Gegensatz zum Sarg ein kubisches Gefäß, es gibt kein Kopf- oder Fußende. Dies soll im Urnenzeichen sichtbar sein.
- c) Zugelassene Materialien für Urnenzeichen sind alle Arten von Natursteinen, natürliches Holz, geschmiedete Metalle, Bronze- und Aluguss sowie Stahl. Andere Materialien bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Urnenzeichen müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein.
- (6) ¹Es dürfen Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. ²Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (7) ¹Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 6 Satz 1 erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die Schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

²Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (8) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 6 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 27 Standsicherheit

- (1) Grabmäler, Urnenzeichen und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Für die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, DENAK e.V., Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, in der jeweils aktuellen Fassung. Abweichend von der TA Grabmal ist der Nachweis bei der Neuerstellung, beim erneuten Aufstellen oder nach der Reparatur eines Grabmals zwingend durch ein ausgedrucktes Zeit-/Lastdiagramm (Prüfkurve) zu erbringen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal, Urnenzeichen und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergen sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde führt jährlich ein Mal nach Ablauf des Winters eine Standsicherheitsprüfung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften bei allen stehenden Grabsteinen durch. Die Verpflichtung des Grabinhabers nach Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen oder umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. § 32 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhefrist für Erdgräber beträgt 25 Jahre.
- (2) Für Grabkammerbestattungen und für alle Arten der Urnenbestattung beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 29 Belegung

- (1) Ein Grab darf innerhalb der Ruhezeit einfachtief bzw. doppelttief nur mit jeweils einer Sargbestattung belegt werden, also mit insgesamt bis zu zwei Sargbestattungen. Zusätzlich dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Für die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 30 Umbettung

- (1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom gemeindlichen Friedhofspersonal (Friedhofswärter) vorgenommen werden.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai erfolgen. Während der Ausgrabung ist der Friedhof für die Allgemeinheit zu sperren. Zur Ausgrabung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Gebührenarten und Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 32 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte Dritte verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 Euro belegt werden, wer

1. den Vorschriften über Benutzungszwang und Anzeigepflicht zuwiderhandelt,
2. die Ordnungsvorschriften der §§ 11, 12, 13, 14, 22, 23, 24 Abs. 1, 26, 27 Abs. 1 verletzt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 16. Dezember 1993, sowie die Satzungen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09. April 1998, vom 11. November 1998, vom 21. Juni 2000, vom 12.10.2005, vom 17.10.2013, vom 08.11.2016 und vom 01.07.2017 außer Kraft.

90617 Puschendorf, 12.02.2019

Gemeinde Puschendorf

L.S.

Wolfgang Kistner
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde vom Gemeinderat Puschendorf in seiner Sitzung vom 12.02.2019 beschlossen.

Die Satzung wurde am 14.02.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Puschendorf zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.02.2019 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.